



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Oberscheckenbach, Gemeinde Ohrenbach mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Begründung

Vorentwurf



Planungsstand: 18.01.2022
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auftraggeber:

Gemeinde Ohrenbach
Ohrenbach 14
91620 Ohrenbach

1. Bürgermeister Hellenschmidt

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Dipl.-Geogr. (Univ.) / Stadtplanerin
Birgit Eberl-Alsheimer
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Landschafts- und Freiraumplanung



Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG	3
1.1 Aufstellungsverfahren.....	3
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES	4
3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	6
4. GEPLANTE ÄNDERUNG.....	9
5. FLÄCHENBILANZ.....	9
6. INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN - PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN.....	10
6.1 Allgemeines.....	10
6.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung	11
6.3 Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes	11
7. SONSTIGE HINWEISE.....	12

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG	13
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	14
2.1.1 Schutzgut Boden.....	14
2.1.2 Schutzgut Klima / Luft	14
2.1.3 Schutzgut Wasser	14
2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna	14
2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit.....	14
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	14
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
2.1.8 Schutzgut Fläche	15
2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	15
3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NEGATIVER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	17
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	17
3.3 Artenschutz	17
4. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	17
5. WEITERE ANGABEN ZUM UMWELTBERICHT	17



5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
5.2	Monitoring	17
6.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
7.	LITERATURVERZEICHNIS	19



TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat Ohrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 08.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Ohrenbach, Gmkg. Oberscheckenbach, vom 08.06.2021, mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht, gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Planvorentwurf, i.d. F. vom __.__.2022, mit der Begründung gleichen Datums, wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am __.__.2022 behandelt.

In der Gemeinderatssitzung am __.__.2022 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, i.d.F. vom __.__.2022, wurde mit der Begründung gleichen Datums, dem Umweltbericht und den umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2022 bis einschließlich __.__.2022 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am __.__.2022 behandelt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan i.d.F. vom __.__.2022 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am __.__.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

1.2 Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ soll der räumliche Geltungsbereich der bestehenden, südlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 550 (Teilfläche) um ca. 1/3 der ausgewiesenen Fläche reduziert werden, um Platz für eine geplante Güllelagune zu schaffen, die nördlich der bestehenden Windenergieanlage (Flur-Nr. 550, Teilfläche) und südlich der Flur-Nr. 550/1 (bestehender Stall) entstehen soll.

Der räumliche Geltungsbereich der bestehenden, südlichen Windenergieanlage reduziert sich somit um ca. 3.200 m² von ursprünglich ca. 1,01 ha auf ca. 0,69 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der nördlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 385 (Teilfläche) sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der 1. Änderung unberührt.

Die Erarbeitung des Planentwurfes wurde vom Ingenieurbüro Härtfelder, Eisenbahnstraße 1, 91438 Bad Windsheim, durchgeführt.



1.3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen und eine dem Standort angemessene Verkehrserschließung und baulich ausgewogene Nutzung von baulichen Anlagen zu schaffen.

Planungsgrundlage für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ bildet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Ohrenbach, Gmkg. Oberscheckenbach, i.d.F. vom 11.11.2003.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB). Auf dieser Grundlage wird insbesondere die Erschließung des Plangebietes, die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und die Gestaltung der baulichen Anlagen geregelt.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind.

Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Ohrenbach, Gmkg. Oberscheckenbach, beruht auf dem Bebauungsplan Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“, i.d.F. vom 11.11.2003.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das Änderungsgebiet umfasst ausschließlich die südliche Windenergieanlage auf der Flur-Nr. 550 (Teilfläche).

Der räumliche Geltungsbereich der nördlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 385 (Teilfläche) bleibt unberührt.

Für die südliche Windenergieanlage wird das Plangebiet wie folgt neu abgegrenzt:

- Im Norden durch die Fl.-Nr. 537 und 550 (Teilfläche) der Gemarkung Oberscheckenbach
- Im Osten durch die Fl.-Nr. 550/1 und 550 (Teilfläche) der Gemarkung Oberscheckenbach
- Im Süden durch die Fl.-Nr. 550 (Teilfläche) und 551 (Teilfläche) der Gemarkung Oberscheckenbach
- Im Westen durch die Fl.-Nr. 551 (Teilfläche) der Gemarkung Oberscheckenbach und die Teilflächen der Fl.-Nrn. 1036 und 1037 der Gemarkung Adelshofen.



Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Flur-Nr. 550 (Teilfläche) und 551 (Teilfläche) der Gemarkung Oberscheckenbach.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 0,69 ha (ca. 6.925 m²).

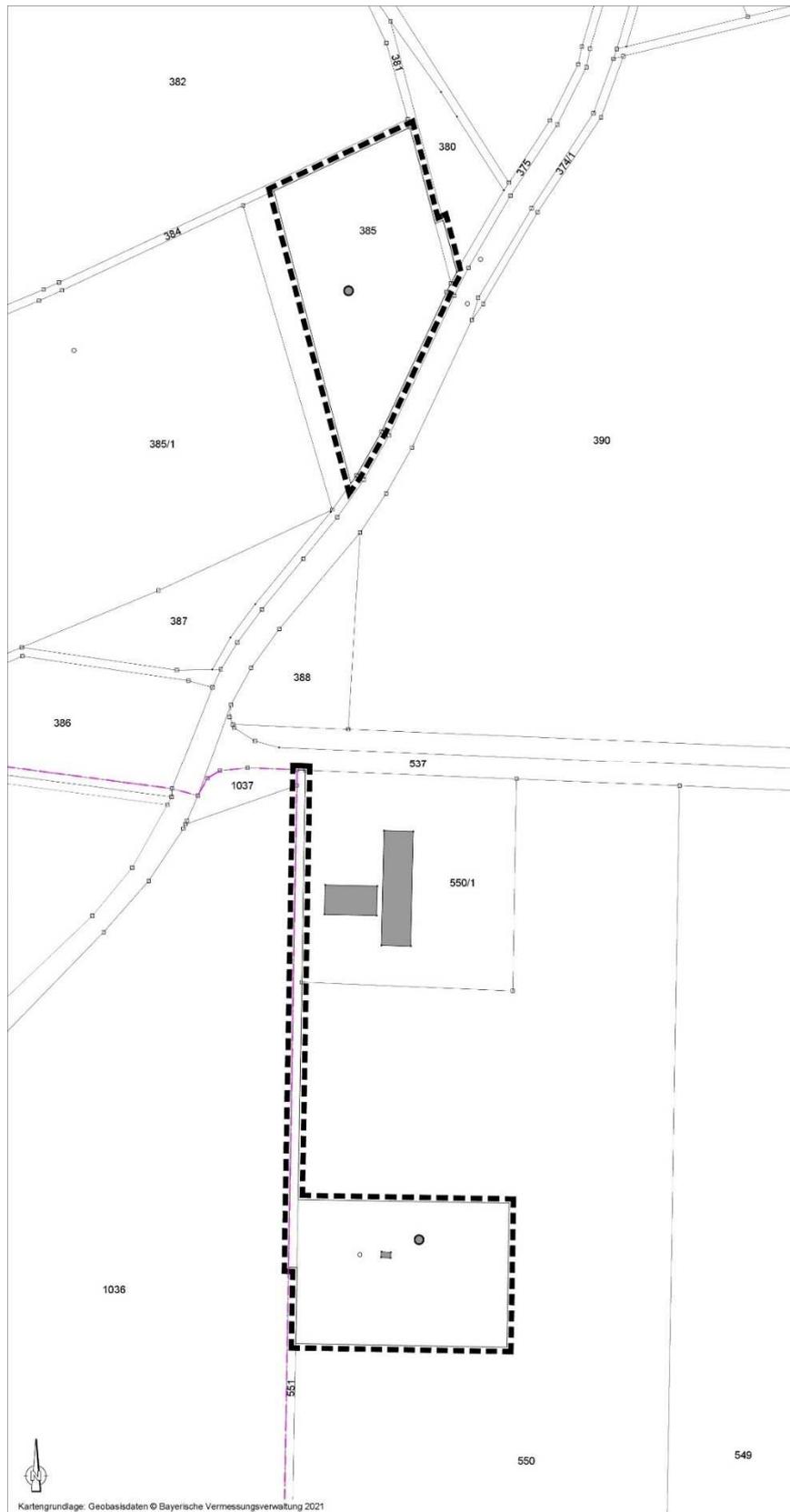


Abb. 1: Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich (DFK 2021)



3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das **Raumordnungsgesetz** des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele werden räumlich und sachlich konkretisiert.

Die Landesplanung hat nach Art. 1 BayLplG die Aufgabe „[...] den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“.

In Bayern kommt hierbei das **Landesentwicklungsprogramm** (LEP Bayern), in der Fassung von 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, zur Anwendung.

Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

6.2.2 Windkraft

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vor-ranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

(B) Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windkraftanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windkraftanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen.



3.2 Regionalplan Region 8 - Westmittelfranken

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Region West-Mittelfranken schreibt der Regionalplan zur Entwicklung der Region folgende Ziele und Grundsätze fest:

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(G) In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen

6.2.2 Windenergie

6.2.2.1 (Z) Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen.

(Z) Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

(Z) Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/-Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz.

Für die Gemeinde Ohrenbach gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987, jeweils mit seinen Änderungen.

Die Gemeinde Ohrenbach liegt im nordwestlichen Bereich von Westmittelfranken im Nahbereich des möglichen Mittelzentrums Uffenheim.

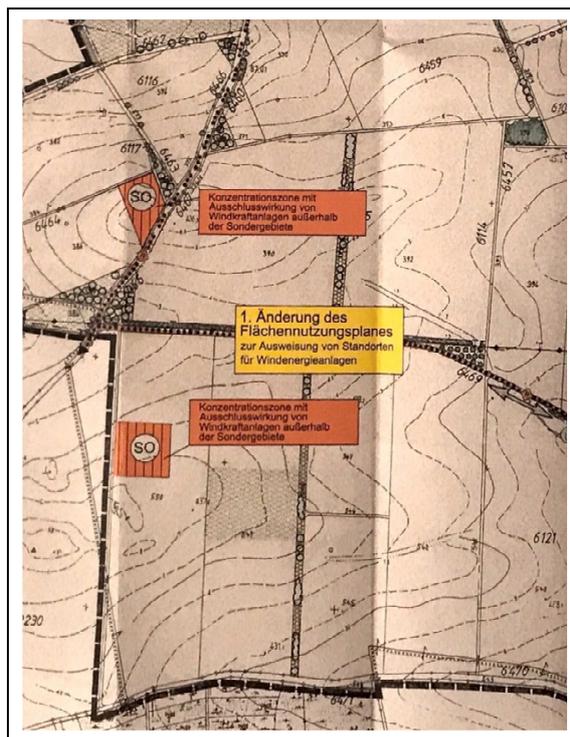


Abb. 3: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ohrenbach

4. GEPLANTE ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ beinhaltet nachfolgend aufgeführte Änderung:

Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches der bestehenden, südlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 550 (Teilfläche)

Der räumliche Geltungsbereich der bestehenden südlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 550 (Teilfläche) wird um ca. 1/3 der ausgewiesenen Fläche verkleinert, um Platz für eine geplante Güllelagune zu schaffen, die nördlich der bestehenden Windenergieanlage (Flur-Nr. 550, Teilfläche) und südlich der Flur-Nr. 550/1 entstehen soll. Die zurückgenommene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf der Grundlage der aktuellen digitalen Flurkarte (DFK) entsprechend angepasst.

Das Baufenster (Baugrenze) der bestehenden südlichen Windenergieanlage bleibt unberührt, ebenso die westliche Anbindung der Erschließungsstraße an das Plangebiet.

5. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 0,69 ha (ca. 6.925 m²).



6. Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

6.1 Allgemeines

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich beitragen.

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Das Plangebiet liegt im Norden des Landkreises Ansbach und gehört zur Naturraum-Haupt-einheit D57 „Neckar- und Tauberland, Gäuplatten“, in der weiteren Untergliederung zur naturräumlichen Untereinheit 127 „Hohenloher und Haller Ebene“. Lt. der Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken zur ökologisch-funktionellen Raumgliederung gehört das Plangebiet in der weiteren Untergliederung zur Einheit 127.7 „Östliche Hohenloher Ebene“.

Die „Hohenloher und Haller Ebene“ ist eine weitgehend ebene Gäuplatte, die sich westlich an die naturräumlichen Einheiten Frankenhöhe und Windsheimer Bucht anschließt. Sie ist geprägt durch ein flachhügeliges Relief und wird auf Grund der Lößüberwehungen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Waldflächen sind eher kleinteilig und liegen überwiegend westlich von Ohrenbach bzw. Oberscheckenbach.



Abb. 4: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2021)



6.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Im Plangebiet bzw. in dessen Umgebung kommen keine der o. g. Schutzgebietstypen vor.

Kartierte Biotop der amtlichen Offenlandkartierung sowie Flächen des Ökoflächenkatasters des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

6.3 Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes

Von der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“, die nur die südliche Teilfläche des Geltungsbereiches umfasst, sind keine grünordnerischen Festsetzungen betroffen.

Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die Sonderfläche außerhalb der Baugrenze die Vorgabe enthalten, diese weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Daher stellt die jetzige 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“, mit der der räumliche Geltungsbereich der südlichen Teilfläche zurückgenommen wird, keine Änderung für diesen Bereich dar.



7. SONSTIGE HINWEISE

7.1 Denkmalpflege

Im räumlichen Geltungsbereich der bestehenden, südlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 550 (Teilfläche) befindet sich teilweise das Bodendenkmal D-5-6527-0151.

Generell gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein treten, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3 für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ soll im südlichen Teilgebiet geändert werden. Hier ist die Rücknahme des räumlichen Geltungsbereiches um ca. 1/3 der Fläche vorgesehen von ursprünglich ca. 1,01 ha auf ca. 0,69 ha (Reduzierung um ca. 3.200 m).

Der räumliche Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche (Fl.-Nr. 385, Teilfläche) sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ bleiben von der 1. Änderung unberührt.

1.2 Abgrenzung des Umweltberichtes

Der vorliegende Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ umfasst die Rücknahme des räumlichen Geltungsbereiches der südlichen Teilfläche. Da für diesen Bereich im bestehenden B-Plan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt wurde, sind mit der 1. Änderung keine Änderungen in der Nutzung verbunden.“

Eine nachfolgende Bebauung dieses Bereiches mit baulichen Anlagen im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung wird nicht über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ geregelt.



2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Die von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ betroffene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, wie dies im B-Plan Nr. 3 festgesetzt wurde.

Die Fläche ist als Ackerboden erfasst worden mit der Bodenart Lehm (L) mit diluvialer Lössüberlagerung. Die Zustandsstufe variiert zwischen 4 und 5 und kennzeichnet eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit. Die Ackerzahl verringert sich von 63 im westlichen Bereich auf 55 im östlichen Teil.

Der Boden im Änderungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, die derzeit noch erfolgt, bereits stark verändert. Seine Funktionen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen und zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen erfüllt er mit diesen nutzungsbedingten Einschränkungen.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Planungsraum ist durch die Überlagerung von feuchtem atlantischem und trockenem Kontinentalklima geprägt. Die kontinentalen Wetterphasen sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschlagsmengen liegen bei ca. 650 bis 750 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Niederschlag in Bayern von 1981 - 2010), die jährlichen Temperaturmittel zwischen ca. 7°C und 8°C.

Das Lokalklima wird von den offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen und die kleinklimatische Situation der Umgebung prägen. Gehölzstrukturen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Da die 1. Änderung die Rücknahme des räumlichen Geltungsbereiches beinhaltet, wurden keine faunistische Erhebungen durchgeführt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab, relevant sind hierfür vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Von derartigen Flächen ist der bestehende Bebauungsplan Nr. 3 weit entfernt, da er in der freien Feldflur liegt.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.



Die Beschreibung des Landschaftsbildes und dessen Beeinträchtigung durch den Bau der Windenergieanlagen sowie die damit verbundene Beeinträchtigung der Erholung wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ dargestellt. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen sind diese Beeinträchtigungen bereits eingetreten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Dieses Schutzgut ist von der geplanten Änderung nicht betroffen.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ wird eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches zurückgenommen. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, wie dies im bestehenden B-Plan Nr. 3 festgesetzt wurde.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde auf Grund der bestehenden Festsetzung die Fläche weiterhin ackerbaulich genutzt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen durch die Änderungen	Bewertung
Boden	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Da bisher bereits eine landwirtschaftliche Nutzung für den Bereich der jetzigen Änderung festgesetzt war, sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Klima / Luft	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Wasser	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen durch die Änderungen	Bewertung
Flora/Fauna	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Aus der Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich keine Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fläche	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Abfallerzeugung	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Unfallrisiko	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt, daher sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ keine Änderung bezüglich der Nutzung der Fläche einhergeht, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ festgesetzten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind von der 1. Änderung nicht betroffen und gelten unverändert weiter.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. -regelungen gelten unverändert weiter.

3.3 Artenschutz

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ beinhaltet die Rücknahme einer Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches der südlichen Teilfläche. Damit sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden und daher auch keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes um die teilweise Rücknahme des räumlichen Geltungsbereiches handelt, ist die Standortfrage hier nicht relevant.

5. Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Relevante Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichtes traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Die im bestehenden B-Plan Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ getroffenen Regelungen zu Ausgleich und Ersatz gelten unverändert weiter.



6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ betrifft die südliche Teilfläche, deren räumlicher Geltungsbereich reduziert wird. Von der bisherigen Größe von ca. 1,01 ha wird rd. 1/3 (ca. 3.200 m²) zurückgenommen, so dass ein räumlicher Geltungsbereich der südlichen Teilfläche von ca. 0,69 ha verbleibt. Dieser Flächenanteil liegt außerhalb der im B-Plan Nr. 3 festgesetzten Baugrenze.

Der räumliche Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche (Fl.-Nr. 385, Teilfläche, Gmkg. Oberscheckenbach) sowie die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 bleiben von der 1. Änderung unberührt und gelten weiter.

Der bestehende Bebauungsplan enthielt für den jetzigen Änderungsbereich bereits die Regelung, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen ist. Daher ergeben sich durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches für diesen Bereich keine Änderungen.



7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013), geändert am 01.03.2018: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Text- und Planteil, München

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 598)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013), geändert am 01.03.2018: Landesentwicklungsprogramm Bayern, Text- und Planteil. München

Gemeinde Ohrenbach (2003): 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Planteil und Erläuterungsbericht, Härtfelder Ingenieurtechnologien, Bad Windsheim



Gemeinde Ohrenbach (2003): Bebauungsplan Nr. 3 mit integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ in Ohrenbach, Planteil und Begründung, Härtfelder Ingenieurtechnologien, Bad Windsheim

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://bldf.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 26.07.2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (o.J.): FIS-Natur Online (FIN-Web).
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 26.07.2021

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o. J.):
Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 26.07.2021